STADTWERKE LIPPSTADT GAS WASSER STROM

Preisblatt

Grund-/ und Ersatzversorgung Strom für Haushalt

für die Versorgung mit elektrischer Energie auf Grundlage der StromGVV und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Lippstadt GmbH aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH.
Gemäß § 38 EnWG gelten diese Allgemeinen Preise.

gültig ab dem 01.01.2025

Zusammensetzung des Stromentgeltes:

Für die elektrische Energie (Strombezug) zahlt der Kunde ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus:

Eintarifmessung	**netto**	**brutto*1**
Arbeitspreis HT in Cent je kWh	27,26	32,44
Grundpreis in Euro/Jahr	132,00	157,08
Wandlersatz (zusätzlich, wenn vorhanden) in Euro/Jahr	36,60	43,56

Zweitarifmessung/ Schwachlast*2/ Zweirichtungszähler	**netto**	**brutto*1**
Arbeitspreis HT in Cent je kWh	27,26	32,44
Schwachlastarbeitspreis*2 NT in Cent je kWh	24,99	29,74
Grundpreis in Euro/Jahr	158,40	188,50
Wandlersatz (zusätzlich, wenn vorhanden) in Euro/Jahr	36,60	43,56

Im Arbeitspreis sind enthalten:

Preise in Cent je kWh	**netto**	**brutto*1**
Energie und Netznutzung HT	20,969	24,953
Energie und Netznutzung NT – Schwachlast	19,679	23,418
Konzessionsabgabe HT	1,590	1,892
Konzessionsabgabe NT - Schwachlast Für die Benutzung der von der Stadt Lippstadt zur Verfügung gestellten Grundstücke (KAV vom 09.01.1992, bei der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, Sonstige 1,59 Cent/kWh)	0,610	0,725
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) HT und NT *3	0,277	0,330
Umlagen gem. § 19 Abs. 2 Strom NEV *3	1,558	1,854
-Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG *3	0,816	0,971
Stromsteuer HT und NT	2,050	2,440

***1** In den Bruttopreisen sind 19% Umsatzsteuer enthalten, die Bruttopreise sind der Übersicht halber gerundet.

***2** Der Kunde kann eine Schwachlastregelung nutzen. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden innerhalb der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Sie wird von der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann im Bedarfsfall mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die während der Schwachlastzeit abgenommene Arbeit wird durch einen Zweitarifzähler mit Tarifschaltung gemessen und nach dem Schwachlastarbeitspreis abgerechnet.

Bei Preisanpassungen besteht ein fristloses Kündigungsrecht nach §§ 5 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sowie ggf. auch das ordentliche Kündigungsrecht nach §§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV.

Stadtwerke Lippstadt GmbH